

Wahlordnung der Hochschule Fulda - University of Applied Sciences für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten vom 27. Juni 2012

Der Senat der Hochschule Fulda hat folgende Wahlordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsätze der Wahl
- § 2 Aktives und passives Wahlrecht
- § 3 Amtszeit
- § 4 Stellvertretung/Nachrücker
- § 5 Wahlvorstand
- § 6 Wahlleitung
- § 7 Wählerverzeichnis
- § 8 Wahlvorschläge
- § 9 Prüfung der Wahlvorschläge
- § 10 Ausübung des Wahlrechts
- § 11 Briefwahl
- § 12 Auszählung
- § 13 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 14 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- § 15 Wahlprüfungsverfahren
- § 16 Inkrafttreten

§ 1

Grundsätze der Wahl

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat und in den Fachbereichsräten werden in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl von den jeweiligen Gruppenmitgliedern nach den Grundsätzen der reinen Verhältniswahl (Listenwahl) gewählt. Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) wird gewählt, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt. Die studentischen Mitglieder des Fachbereichsrats werden immer nach den Grundsätzen der reinen Verhältniswahl gewählt.

(2) Die jeweils gewählten Personen haben kein imperatives Mandat. Sie sind frei, nur ihrem Gewissen unterworfen und können während der laufenden Amtszeit nicht abgewählt werden. Sie dürfen weder bevorzugt noch benachteiligt werden.

(3) Keine wahlberechtigte Person und keine Gruppe darf in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts beschränkt oder behindert werden.

(4) Nicht besetzbare Sitze bleiben unbesetzt. Senat und Fachbereichsräte sind auch dann gesetzmäßig zusammen gesetzt, wenn bei einer ordnungsgemäßen Wahl weniger Mitglieder gewählt werden, als Sitze zu besetzen sind; dies gilt auch, wenn eine Wahl mangels Wahlvorschlägen unterbleibt.

(5) Wird die Wahl von Mitgliedern des Senats oder eines Fachbereichsrats für ungültig erklärt oder in einem Wahlprüfungsverfahren festgestellt, dass das Gremium nicht ordnungsgemäß besetzt ist, berührt dies nicht die Wirksamkeit vorher vollzogener Beschlüsse.

§ 2

Aktives und passives Wahlrecht

(1) Das aktive und passive Wahlrecht steht allen immatrikulierten Studierenden sowie den Mitgliedern der Professorengruppe, den wissenschaftlichen Mitgliedern sowie den administrativ-technischen Mitgliedern zu. Vertretungsprofessorinnen und -professoren sind aktiv und passiv wahlberechtigt, wenn sie gem. § 32 Abs. 2 HHG ihre Mitgliedschaft beantragt haben. Hochschulmitglieder, die sich zum Zeitpunkt der Wahl in der Freistellungsphase einer Altersteilzeit befinden, verlieren das aktive und passive Wahlrecht.

(2) Mitglieder der Hochschule können nur in der Gruppe wählen und gewählt werden, der sie angehören. Ist ein studierendes Mitglied gleichzeitig Mitglied in der Professorengruppe, der Gruppe der wissenschaftlichen oder der administrativ-technischen Mitglieder, ist es nur in der Gruppe der Studierenden wahlberechtigt, es sei denn, es erklärt durch schriftliche Anzeige bei der Wahlleitung innerhalb der Frist, in der die Wahlvorschläge eingereicht werden müssen, dass es in der anderen Gruppe aktiv und passiv wahlberechtigt sein möchte.

(3) Kein Mitglied ist in mehr als einem Fachbereich aktiv und passiv wahlberechtigt. Mitglieder mehrerer Fachbereiche sind in dem Fachbereich wahlberechtigt, dem sie zuerst angehörten, es sei denn, es erklärt durch schriftliche Anzeige bei der Wahl-

leitung innerhalb der Frist, in der die Wahlvorschläge eingereicht werden müssen, dass es in dem anderen Fachbereich aktiv und passiv wahlberechtigt sein möchte.

(4) Personen, die beratende Mitglieder des Senats von Amts wegen sind, können nicht als Gruppenvertreter Mitglied im Senat sein. Mit der Übernahme eines solchen Amtes scheidet sie als Gruppenvertreter aus.

(5) Die Mitglieder des Dekanats können stimmberechtigte Mitglieder im Fachbereichsrat sein.

§ 3 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Senats und der Fachbereichsräte beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Sie endet vorzeitig, wenn das Mitglied seine Zugehörigkeit zu der Gruppe oder dem Fachbereich verliert, der bzw. dem es zum Zeitpunkt der Wahl angehörte.

(2) Die Amtszeit beginnt in der Regel mit dem auf die Wahl folgenden Semester.

§ 4 Stellvertretung/Nachrücker

(1) Für die Mitglieder des Senats und der Fachbereichsräte sind Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu wählen. Sind den Bewerberinnen und Bewerbern keine stellvertretenden Personen direkt zugeordnet, ist bei der reinen Verhältniswahl jeweils die nächste nichtgewählte Person der Liste, bei der Mehrheitswahl jeweils die nichtgewählte Person mit der nächsthöchsten Stimmenzahl stellvertretende Person. Dasselbe gilt, soweit eine stellvertretende Person bereits ausgeschieden oder nachgerückt ist.

(2) Scheidet ein Mitglied aus einem Gremium vorzeitig aus, rückt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter als Mitglied des Gremiums für den Rest der Amtszeit nach.

(3) Der Rücktritt eines gewählten Mitglieds erfolgt durch schriftliche Anzeige bei der oder dem Vorsitzenden des Gremiums. Die oder der Vorsitzende informiert die nachrückende Person. Andere Fälle des Ausscheidens, insbesondere den Verlust der Gruppenzugehörigkeit, hat die Wahlleitung von Amts wegen festzustellen. Das ausscheidende Mitglied ist auch in diesen Fällen zu einer Anzeige verpflichtet.

(4) Im Fall einer Beurlaubung, Abordnung oder längerfristigen Krankheit rückt das stellvertretende Mitglied für die Dauer der Abwesenheit nach. Beginn und Ende des Nachrückens werden schriftlich festgestellt. Studierende, die wegen Gremienarbeit beurlaubt sind, gelten nicht als abwesend.

(5) Sind auf einem Wahlvorschlag keine Personen mehr vorhanden, die nachrücken können, so bleiben die Sitze bis zu einer Neuwahl unbesetzt.

§ 5 Wahlvorstand

(1) Für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten wird ein Wahlvorstand gebildet.

(2) Der Wahlvorstand besteht aus einer Professorin oder einem Professor, einer oder einem Studierenden sowie einem Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen und administrativ-technischen Mitglieder (§ 32 Abs.3 Ziff. 3 u. 4 HHG). Die drei Mitglieder des Wahlvorstands sowie je eine stellvertretende Person werden vom Präsidium benannt.

Die Wahlleitung gehört dem Wahlvorstand kraft Amtes mit beratender Stimme an.

(3) Der Wahlvorstand wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder ein vorsitzendes Mitglied, das zu den Wahlvorstandssitzungen einlädt. Der Wahlvorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen heranziehen.

(4) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse können mit Zustimmung aller Mitglieder des Wahlvorstands im Umlaufverfahren gefasst werden.

(5) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Wahlvorstands sowie über die Wahlhandlungen sind Protokolle anzufertigen. Sie werden von der oder dem Vorsitzenden unterzeichnet. Die Protokolle sind hochschulöffentlich bekannt zu machen.

(6) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Er beschließt insbesondere über

1. den Wahltermin, der in der nicht veranstaltungsfreien Zeit liegen muss,
2. die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge,
3. die Zulassung der Wahlvorschläge,
4. die Feststellung des Wahlergebnisses,
5. Wahlprüfungsverfahren.

(7) Die Sitzungen des Wahlvorstands sind hochschulöffentlich. Tag, Ort und Uhrzeit der Sitzungen werden hochschulöffentlich bekannt gegeben.

(8) Wahlbewerberinnen und -bewerber scheiden mit der Kandidatur aus dem Wahlvorstand aus. Scheidet ein Mitglied des Wahlvorstands oder sein stellvertretendes Mitglied aus, erfolgt eine Nachbenennung durch das Präsidium. Der Wahlvorstand bleibt unabhängig hiervon beschlussfähig.

(9) Die Tätigkeit im Wahlvorstand ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Wahlvorstands und die Hilfspersonen sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

§ 6 Wahlleitung

- (1) Die Wahlleitung obliegt der Kanzlerin oder dem Kanzler der Hochschule Fulda.
- (2) Sie ist für die technische Vorbereitung der Wahlen verantwortlich und sorgt insbesondere für die Erstellung der Verzeichnisse der Personen, die in den jeweiligen Gruppen bei einer Wahl wahlberechtigt sind (Wählerverzeichnisse) sowie für den Druck und die Verteilung der Wahlbekanntmachungen und Stimmzettel. Sie entscheidet über Widersprüche gemäß § 7 Abs. 4.
- (3) Sie trifft die Vorbereitungen für die Briefwahl, versendet die Unterlagen zur Briefwahl, nimmt die Wahlvorschläge und Wahlbriefe entgegen und führt die Liste der Briefwählerinnen und Briefwähler.
- (4) Die Wahlleitung kann den Wahlvorstand einberufen. Sie hat alle unaufschiebbaren Entscheidungen, die für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl erforderlich sind, vorläufig anstelle des Wahlvorstandes zu treffen, wenn dieser trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht sofort tätig werden kann. Sie hat den Wahlvorstand hiervon unverzüglich zu unterrichten. Der Wahlvorstand entscheidet endgültig.
- (5) Die Wahlleitung kann sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben der Unterstützung weiterer Bediensteter bedienen und ein Wahlbüro einrichten.

§ 7 Wählerverzeichnis

- (1) Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in das von der Wahlleitung geführte Wählerverzeichnis voraus. Dieses wird getrennt nach der Gruppenzugehörigkeit der Wahlberechtigten erstellt. Die Eintragungen in das Wählerverzeichnis werden auf der Grundlage der Personal- und Immatrikulationsunterlagen der Hochschule Fulda vorgenommen. Für die von der Studierendenschaft durchzuführenden Wahlen wird in der Regel nur ein gemeinsames Wählerverzeichnis erstellt.
- (2) Das Wählerverzeichnis wird spätestens 2 Wochen vor dem Wahltermin an drei nicht veranstaltungsfreien Tagen während der allgemeinen Dienststunden offengelegt und sodann geschlossen. Über den Termin beschließt der Wahlvorstand in Abstimmung mit der Wahlleitung.
- (3) Eine Eintragung in das Wählerverzeichnis wird nach dem Beginn der Offenlegung nur noch auf Antrag vorgenommen. Das gilt nicht für die von der Wahlleitung vorzunehmenden Berichtigungen offensichtlicher Fehler. Ändert sich die Zugehörigkeit einer wahlberechtigten Person zu einer Gruppe nach der Schließung des Wählerverzeichnisses, so übt sie das aktive Wahlrecht in der Gruppe, der sie bisher angehört hat, aus.
- (4) Gegen die Eintragung einer nicht wahlberechtigten Person, gegen die Nichteintragung einer wahlberechtigten Person oder gegen die Eintragung einer unrichtigen Gruppenzugehörigkeit kann jedes Mitglied der Hochschule spätestens bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses schriftlich Widerspruch einlegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Vor der Entscheidung soll die betroffene

Person gehört werden; sie ist von der Entscheidung zu benachrichtigen. Die Entscheidung wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

§ 8 Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge werden als Vorschlagslisten innerhalb der vom Wahlvorstand bestimmten Frist von mindestens 2 Wochen bei der Wahlleitung eingereicht. Jedes Mitglied der Hochschule kann für seine Gruppe eine Vorschlagsliste einreichen. Jede Vorschlagsliste kann beliebig viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

(2) Auf einer Vorschlagsliste können jeweils nur Bewerberinnen oder Bewerber aus einer Gruppe benannt werden. Personen, die in der jeweiligen Gruppe nicht wählbar sind, sind vom Wahlvorstand aus der Vorschlagsliste zu streichen.

(3) Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf für jede Wahl nur auf einer Vorschlagsliste benannt werden. Wird eine Person mit ihrem Einverständnis auf mehreren Listen benannt, so ist sie vom Wahlvorstand aus allen zu streichen.

(4) Jede Vorschlagsliste muss enthalten:

1. Namen und Vornamen der sich bewerbenden Person in einer festgelegten Reihenfolge, ggf. mit je einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter,
2. ggf. Zugehörigkeit der Bewerberinnen und Bewerber zu einem Fachbereich,
3. Einverständniserklärung der Bewerberinnen und Bewerber, mit der sie ihre Zustimmung zur Kandidatur erklären.

(5) Jede Vorschlagsliste kann mit einem Kennwort versehen werden.

(6) Die auf dem ersten Platz der Vorschlagsliste genannte Person ist als Listenführer/in zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand und der Wahlleitung bevollmächtigt, sofern keine andere Person auf der Vorschlagsliste als Listenführer/in benannt ist. Auf dem Wahlvorschlag sind E-Mail-Adresse und Telefonnummer der Listenführerin oder des Listenführers anzugeben.

(7) Auf den Wahlvorschlägen für den Senat sollen ausreichend viele Bewerberinnen und Bewerber benannt werden, um genügend Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Wahlen der Mitglieder der Hochschulleitung entsenden zu können. Frauen und Männer sollen in den Kollegialorganen angemessen berücksichtigt werden.

§ 9 Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlleitung oder eine von ihr beauftragte Person vermerkt auf jedem Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. Sie prüft die Wahlvorschläge auf ihre äußere Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit und weist gegebenenfalls auf Mängel hin. Wahlvorschläge können bis zum Ende der Einreichungsfrist durch die Listenführerin oder den Listenführer zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden. Die Mitglieder des Wahlvorstands können Einblick in eingereichte Wahlvorschläge nehmen.

(2) Der Wahlvorstand entscheidet unverzüglich nach Ablauf der Frist gemäß § 5 Abs. 6 Ziff. 2 über die Zulassung der Wahlvorschläge. Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht worden sind oder den durch diese Wahlordnung aufgestellten Anforderungen nicht genügen, sind nicht zuzulassen. Der Wahlvorstand benachrichtigt die Listenführerin oder den Listenführer unverzüglich über die Nichtzulassung des Wahlvorschlags oder die Streichung einer Bewerberin oder eines Bewerbers unter Angabe der Gründe. Gegen die Entscheidung des Wahlvorstands kann die Listenführerin oder der Listenführer oder die oder der Betreffende innerhalb von zwei nicht veranstaltungsfreien Tagen nach Bekanntmachung Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich. Die Entscheidung ist unter Angabe der Gründe der Widerspruchsführerin oder dem Widerspruchsführer unverzüglich bekannt zu geben.

(3) Wenn kein Wahlvorschlag eingegangen oder zugelassen worden ist, kann der Wahlvorstand eine Nachfrist setzen. In Einzelfällen kann der Wahlvorstand auch eine Nachfrist für die Beibringung der Einverständniserklärung einer Bewerberin oder eines Bewerbers zur Kandidatur setzen.

(4) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden hochschulöffentlich bekannt gemacht.

(5) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf den Stimmzetteln bestimmt sich nach ihrem Eingang.

§ 10 Ausübung des Wahlrechts

(1) Die Aufsicht im Wahllokal und an der Wahlurne wird durch den Wahlvorstand oder die Hilfspersonen geführt.

(2) Für die Stimmabgabe im Wahllokal und an der Wahlurne wird geprüft, ob die oder der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist; sie oder er muss sich auf Verlangen ausweisen. Die wählende Person erhält sodann je einen Stimmzettel, was im Wählerverzeichnis vermerkt wird.

(3) Gewählt wird in folgender Weise:

1. Bei der reinen Verhältniswahl erfolgt die Wahl durch Ankreuzen einer Liste
2. Bei der Mehrheitswahl können die Wahlberechtigten höchstens so viele Kandidatinnen oder Kandidaten (einschließlich der als Stellvertreter/innen zugeordneten Personen) ankreuzen wie Mitglieder der betreffenden Gruppe im Senat bzw. im Fachbereichsrat zu wählen sind.

(4) Die oder der Wahlberechtigte faltet jeden Stimmzettel mindestens einmal. Die gefalteten Stimmzettel werden von der Wählerin oder dem Wähler in die Wahlurne gelegt.

(5) Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, dass die Stimmabgabe im Wahllokal unbeobachtet und unbeeinflusst möglich ist. Wahlurnen müssen so hergerichtet sein, dass die gefalteten Stimmzettel nur durch einen Spalt im Deckel eingeworfen werden können.

(6) Solange das Wahllokal zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstands oder Hilfspersonen anwesend sein. Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach ihrem Abschluss festgestellt, so sind die Wahlurnen für die Zwischenzeit so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich sind.

(7) Wahlwerbung sowie Wahlbeeinflussung innerhalb des Wahllokals sind unzulässig.

§ 11 Briefwahl

(1) Wahlberechtigte, die von der Briefwahl Gebrauch machen wollen, haben einen entsprechenden Antrag spätestens eine Woche vor dem Wahltermin bei der Wahlleitung oder einer oder einem mit der Durchführung der Wahl beauftragten Bediensteten zu stellen.

Bei nachgewiesener kurzfristig eintretender Verhinderung beträgt die Frist 3 Arbeitstage vor Beginn der Wahl.

(2) Wer den Antrag auf Briefwahl gestellt hat, erhält als Unterlagen für die Briefwahl:

- eine Anleitung für das Verfahren bei der Briefwahl
- je einen Stimmzettel
- einen Wahlumschlag
- einen Vordruck „Erklärung zur Briefwahl“
- einen Wahlbriefumschlag.

(3) Die Briefwahlunterlagen sind persönlich oder gegen Nachweis einer Vollmacht bei der Wahlleitung oder einer von ihr beauftragten Person abzuholen. Aus besonderen Gründen können die Briefwahlunterlagen auf Verlangen übersandt werden.

(4) Die Aushändigung bzw. Übersendung der Briefwahlunterlagen wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

(5) Die oder der Wahlberechtigte übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag vorgedruckte Anschrift oder übergibt ihn der Wahlleitung oder einer von ihr beauftragten Person. Der Wahlbriefumschlag muss enthalten:

1. den von der oder dem Wahlberechtigten persönlich und unbeobachtet gekennzeichneten Stimmzettel im verschlossenen Wahlumschlag,
2. die von ihr oder ihm unterzeichnete „Erklärung zur Briefwahl“, dass der Stimmzettel persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet wurde.

(6) Die Wahlleitung oder eine von ihr beauftragte Person vermerkt Tag und Uhrzeit des Eingangs auf dem Wahlbrief. Die Stimmabgabe ist rechtzeitig, wenn sie bis zum Ablauf der für die Durchführung der Wahlhandlung festgesetzten Zeit zugegangen ist. Wahlbriefe sind bis zu ihrer Öffnung am Tage der Auszählung verschlossen und sicher aufzubewahren. Werden Wahlbriefe im Wahllokal abgegeben, sind diese gesondert zu verwahren und unverzüglich der Wahlleitung zuzuleiten.

§ 12 Auszählung

(1) Nach dem Ende der Wahlhandlung werden – soweit Briefwahl zulässig war – die eingegangenen Wahlbriefe vom Wahlvorstand und den bestellten Hilfspersonen geöffnet. Die Wahlbriefe müssen getrennt enthalten

1. den Wahlumschlag,
2. die ausgefüllte und unterschriebene Erklärung zur Briefwahl.

Leere Wahlbriefe oder Wahlbriefe, die den Anforderungen nach Satz 2 nicht genügen, gelten nicht als Stimmabgabe. Sie sind gesondert zu verwahren. Die unbeantworteten Wahlumschläge werden ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

(2) Sodann werden die Wahlurnen geöffnet und geleert. Stimmzettel aus Wahlumschlägen werden gefaltet unter die übrigen Stimmzettel gemischt. Sodann werden die Stimmzettel nach Gremien und Gruppen sortiert.

(3) Die für jede Vorschlagsliste abgegebenen Stimmen werden ausgezählt, bei Mehrheitswahl werden die auf jede Bewerberin und jeden Bewerber entfallenen Stimmen zusammengezählt.

(4) Ungültig sind Stimmzettel,

1. aus denen sich der Wille der wählenden Person nicht zweifelsfrei ergibt,
2. die einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten,
3. die nicht gekennzeichnet sind,
4. auf denen mehrere Vorschlagslisten oder bei Mehrheitswahl mehr als zu wählende Personen gekennzeichnet sind.

(5) Über die Gültigkeit von Stimmzetteln entscheidet der Wahlvorstand. Ungültige Stimmzettel sowie Stimmzettel, über deren Gültigkeit Zweifel bestehen, sind gesondert aufzubewahren.

§ 13 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand stellt die Zahl der auf jede Vorschlagsliste entfallenen und die Zahl der ungültigen Stimmen fest, bei Mehrheitswahl die Zahl der auf jede Bewerberin und jeden Bewerber entfallenen Stimmen.

(2) Die Verteilung der auf die einzelnen Vorschlagslisten der Gruppen entfallenen Sitze erfolgt nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren. Liegen für die Zuteilung eines Sitzes in der Gruppe die gleichen Höchstzahlen einschließlich aller Dezimalzahlen vor, so entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los. Enthält eine Vorschlagsliste weniger Personen einer Gruppe als dieser nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so bleiben die restlichen Sitze unbesetzt.

(3) Bei der reinen Verhältniswahl bestimmt die auf der Liste angegebene Reihenfolge der Benennung die Zuteilung der Sitze. Bei der Mehrheitswahl werden den einzelnen

Personen einer Liste die Sitze nach den auf sie entfallenden Stimmzahlen zugeteilt. Bei Stimmgleichheit gilt Satz 1 entsprechend. Die Wahl gilt zugleich für die vorgeschlagene Stellvertretung.

§ 14

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlniederschriften, Protokolle und sonstigen Wahlunterlagen werden von der Wahlleitung mindestens bis zum Ablauf der Amtszeit der Gewählten, ggf. bis zur rechtskräftigen Entscheidung in einem Wahlprüfungsverfahren aufbewahrt. Die Stimmzettel können nach Ablauf der Einspruchsfrist gem. § 15 Abs. 1, ggf. nach Abschluss eines Wahlprüfungsverfahrens vernichtet werden.

§ 15

Wahlprüfungsverfahren

(1) Jede wahlberechtigte Person darf in alle Protokolle und Unterlagen nach § 14 Einsicht nehmen. Wird von der Wahlleitung oder einer wahlberechtigten Person geltend gemacht, dass bei der Wahl gegen zwingende Vorschriften der Gesetze oder dieser Wahlordnung verstoßen worden sei, so tritt der Wahlvorstand in ein Wahlprüfungsverfahren ein. Der Antrag dazu kann nur innerhalb von zwei Wochen nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses gestellt werden. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung. Er bedarf der Schriftform und einer Begründung.

(2) Die Anfechtung einer Wahl mit der Begründung, dass eine wahlberechtigte Person an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber wahlberechtigt gewesen sei, oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt gewesen sei, ist unzulässig.

(3) Kommt der Wahlvorstand im Wahlprüfungsverfahren zu der Überzeugung, dass Verstöße und Formfehler das Ergebnis der Wahl beeinflusst haben können, ordnet er – soweit erforderlich – eine Wiederholungswahl an.

Die Entscheidung bedarf der Mehrheit der Stimmen der Wahlvorstandsmitglieder. Sie ist schriftlich zu begründen, im Falle der Ablehnung mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller zuzustellen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 1. September 2012 in Kraft und ersetzt die Wahlordnung vom 11. Juli 2007; diese tritt gleichzeitig außer Kraft.